

stehende Veränderung etwa zu richtenden ständischen Anträge entgegenstehenden Bedenken zu entfernen.

Man beruft sich nämlich, um einen dergleichen Antrag abzuwenden,

a) auf die perpetuirliche Capitulation Johann George II., mit welcher alle spätere Zusicherungen der Regenten übereinstimmen, und auf die hieraus für die Capitularen entstandenen Rechte,

b) auf die Unamwendbarkeit der Staatsverträge neuerer Zeit, durch die dem Könige von Sachsen die volle Souveränität über seine sämtlichen Staaten zu Theil geworden, und endlich

c) auf die durch das Decret vom 1. März 1831 und die Verfassungsurkunde erfolgte ausdrückliche Bestätigung der capitulationsmäßigen Rechte.

Nachdem sich die Deputation ad a. auf dasjenige, was sie oben unter II. angeführt, bezogen und auch ad b. das ihr zur Widerlegung nöthig scheinende kürzlich erwähnt hatte, so sprach sie sich ad c. in Folgendem näher aus:

Die Stellen des Decrets vom 1. März 1831, die hierbei in Betracht kommen, sind folgende: „Obwohl im Uebrigen in dem beiliegenden Entwurfe der Verfassungsurkunde alle den Bestimmungen derselben entgegenlaufende Gesetze, Verordnungen und Observanzen in so weit für ungiltig erklärt worden sind, auch die höchste Intention allerdings dahin gerichtet ist, daß auf den Grund der erstern die in der bisherigen Verfassung beruhenden mannichfaltigen Verschiedenheiten provinzieller und örtlicher Einrichtungen sich, so weit inamer thunlich, nach und nach in zweckmäßiger Einheit der Verwaltung verschmelzen möchten, so erklären doch Ihre Königl. Majestät und Königl. Hoheit, daß die capitulationsmäßigen Rechte und Freiheiten des Domcapituls zu Meissen, die Receptbefugnisse des Besitzers der Herrschaft Wildenfels und die Receptverhältnisse des Gesamthauses Schönburg wegen seiner darunter begriffenen Herrschaften, vor der Hand von obiger Bestimmung ausgenommen, und so lange in ihrem erweislichen Umfange bei Kräften bleiben sollen, bis auch mit den Inhabern dieser besondern Gerechtsame wegen zeitgemäßer Modification der darauf beruhenden Vorzüge, Immunitäten und Abweichungen, von der sonstigen allgemeinen Landesverfassung, die andurch vorzubehaltenden zum Theil schon oberschwebenden Verhandlungen zu andern Bestimmungen geführt haben werden u. u. Indem Ihre Königl. Majestät und Königl. Hoheit hierauf allenthalben den baldigen Erklärungen der getreuen Stände entgegensehen, hegen Sie das Vertrauen, daß dieselben u. ihrer Seite ebenfalls die auf der bisherigen Verfassung beruhenden Privatinteressen einzelner Stände, Corporationen und Individuen mit patriotischer Uneigennützigkeit dem Interesse des Ganzen zum Opfer bringen, und dafür in dem Beifalle der Zeitgenossen und dem Danke der Nachkommen den schönsten Lohn zu verdienen, sich aufgefordert finden werden u.“ — In dem zugleich beigelegten Entwurfe der Verfassungsurkunde war §. 60. der erste Platz in der ersten Kammer einem Deputirten des Hochstifts Meissen und der 10. einem Abgeordneten des Collegiatstifts Wurzen angewiesen worden; der 57. §. aber hatte folgende Fassung: „Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohltätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besondern Schutze des Staats; und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen werden.“ — In der Schrift der Prälaten, Grafen und Herren, so wie der Universität Leipzig vom 19. Juli 1831 wurde die vorerwähnte Zusicherung über das Fortbestehen der capitulationsmäßigen Rechte und Freiheiten des Domcapituls zu Meissen u. von den Mitgliedern des Collegii der Prälaten,

Grafen und Herren, unter Hinzufügung folgender Worte angenommen: „indem wir darin einen Beweis der Gerechtigkeit und der Festhaltung eingegangener Verträge wahrnehmen und das Vertrauen hegen, daß über die vertragsmäßigen Befugnisse des Hochstifts Meissen u. jederzeit fest und unverbrüchlich gehalten und darwider etwas nicht werde vorgenommen werden; und der Hoffnung leben, daß Allerhöchstdieselben u. oberwähnte Zusicherung bei Publication der Verfassungsurkunde, auch auf diesem Wege mit werden zur Kenntniß der Landesbehörden bringen lassen.“ — Zugleich stellten sie den Antrag, daß in §. 58. des Entwurfs der Verfassungsurkunde (jetzt §. 129.) „auch einem jeden der §. 60. sub 1. 2. und 3. erwähnten Mitglieder der ersten Kammer eine Separatstimme abzugeben erlaubt werde.“ — Ueber den Entwurf des 57. §. ward keine Erinnerung hinzugefügt, ungeachtet die Verhandlungen der ritterschaftlichen und städtischen Curien und namentlich die Ansichten der letztern über Fassung dieses §. unter Rücksichtnahme auf die Stifter Meissen und Wurzen durch die damals bereits erschienenen oben erwähnten gedruckten Mittheilungen über den Landtag schon zu öffentlicher Kunde gekommen waren. — In dem darauf ergangenen allerhöchsten Decrete vom 10. August 1831 wurde wegen des Antrags auf Gestattung einer Separatstimme den Prälaten, Grafen und Herren entgegen gestellt: „daß sie als Singuli weder zusammen, noch jeder einzeln einen besondern Stand im Staate bilden und daher kein besonderes Standes-Interesse, sondern nur persönliche und resp. individuelle Corporationsgerechtsame geltend machen könnten, und daher die im §. 58. enthaltene Bestimmung auf ihre Verhältnisse nicht für anwendbar gelten möge, es werde ihnen jedoch, wenn sie ihre besondern Rechte oder Interessen durch einen Beschluß der Mehrheit beschwert oder gefährdet erachten sollten, jederzeit unbenommen bleiben, ihre diesfallsige Erklärung und Verwahrung im Wege einer Vorstellung bei der Regierung anzubringen.“ Hierbei ließ es auch das spätere allerhöchste Decret vom 29. August 1831 bewenden. — Das Gesuch, der obenerwähnten Zusicherung bei Publication der Verfassungsurkunde mit zu gedenken, war in beiden Decreten mit Stillschweigen übergangen worden, daher sich dieses Collegium darauf beschränkte, in seiner letzten Schrift vom 3. Septbr. 1831 die Acceptation aller dieser Zusicherungen nochmals feierlich auszusprechen. — In dem Landtagsabschiede vom 4. Septbr. 1831 und in dem Gesetze vom 7. desselben Monats; durch welches der Landtagsabschied nebst der Verfassungsurkunde selbst ins Land publicirt wurde, sind die fraglichen Zusicherungen und Erklärungen unerwähnt geblieben.

Aus dieser ganz einfachen Darstellung des actenmäßigen Sachverlaufs ergiebt sich wohl ohne große Auseinandersetzung, daß die capitulationsmäßigen Rechte und Freiheiten des Domcapituls zu Meissen von der Staatsregierung selbst allerdings als solche besondere Gerechtsame angesehen wurden, die, um die Verfassung in allen ihren Grundsätzen zur Ausführung zu bringen, einer zeitgemäßen Modification wohl unterworfen werden könnten, daß aber um der Schonung willen, die man jedem bestehenden wohlverordneten Rechte angedeihen ließ, auch in Beziehung auf sie nur der Weg der Reform, durch Verhandlungen mit dem Capitul, die das Decret ausdrücklich vorbehielt, als derjenige bezeichnet ward, auf welchem zum Besten des Ganzen andre zeitgemäße Bestimmungen herbeigeführt werden sollten. — Da es bei dieser Erklärung der Staatsgewalt durchaus verblieb, so ist es schwer zu ermessen, wie man die ganz unhaltbare Behauptung hat aufstellen können, daß in jener Zusicherung die unveränderte Fortdauer der capitulationsmäßigen Rechte als eine Bedingung bezeichnet worden, unter welcher die neue Verfassung des Staates ins Leben getreten sei. — Wenn man sich ferner auf die §§. 26. 27. und 31. der Verfassungsur-